

## STELLEN & TITEL: WHO IS WHO?

Als Alumnus (Ehemaliger) einiger akademischer Einrichtungen erhalte ich häufig per Post oder E-Mail Newsletter, Einladungen, Hinweise auf Veranstaltungen usw. Wenn die Anrede nicht individualisiert worden ist (»Sehr geehrter Herr Kollege Werber«; »Lieber Herr Werber«; »Sehr geehrter Herr Professor Werber«), dann lautet die Grußformel zu Beginn in jüngster Zeit immer öfter so: »Sehr geehrte Dozierende«, »Liebe Kollegiaten und Kollegiatinnen« oder auch »Liebe Lehrende«. Es ist geradezu erwartbar, dass in Erstsemestereinführungen, in öffentlichen Veranstaltungen der Institute und Seminare, Fakultäten und Fachbereiche, Universitäten und universitären Einrichtungen wie Bibliotheken oder Rechenzentren, von »MitarbeiterInnen«, »Dozierenden« und »Lehrenden« oder »Kolleg\*innen« die Rede ist, wenn auf das eigene Personal referiert wird. Diese Pluralwörter verweisen auf eine ganze Reihe sehr unterschiedlicher Funktionsträger\_innen und Stelleninhaber, die alle gemeint sind, deren unterschiedliche Positionen und Aufgaben aber nicht indiziert werden. Kurz: Wenn pauschal von »Dozierenden« die Rede ist, weiß man, es sind alle, die an einer Universität lehren, man weiß aber nicht, was sich im Einzelnen hinter der Bezeichnung von Stellen und Titeln wie Lehrbeauftragte/r, Doktor und Doktorin, Privatdozent und Privatdozentin, Akademische Räte, UniversitätsprofessorInnen und Juniorprofessor\*innen, Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Ordinarien, Extraordinarien, Außerordentliche Professoren und Honorarprofessorinnen verbirgt.

Die *Lehrverpflichtungsverordnung* des Landes NRW für *Universitäten und Fachhochschulen* unterscheidet unter den »Lehrenden« insgesamt siebzehn unterschiedliche Personalfiguren von Professoren über Wissenschaftliche Assistenten und Akademischen Räten, Oberräten und Direktoren bis hin zu Studienräten im Hochschuldienst und den »sonstigen Lehrkräften für besondere Aufgaben«. Diese riesige Gruppe lässt sich unterschiedlich sortieren: In Beamte und Angestellte, in befristet und unbefristet Beschäftigte. Wichtig kann das für Sie deshalb werden, weil es bei manchen »Lehrenden« aus rechtlichen Gründen feststehen kann, dass sie aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, bei anderen dagegen ziemlich klar ist, dass sie noch lange an ihrer Universität lehren werden. Wenn Sie bei Dozenten schon in den ersten Semestern denken, dass Sie gerne Ihre Abschlussarbeiten von ihnen betreuen lassen würden: Fragen Sie (rücksichtsvoll und höflich) nach, ob Ihre Lieblingsdozierenden in zwei, drei Jahren für eine Abschlussprüfung zur Verfügung stehen würden.

Vermutlich ist es kein Zufall, dass man die komplexe Rangfolge einer Bildungseinrichtung eher verbirgt, als ausstellt, jedenfalls wird mit Begriffen wie »Dozierende« oder »Lehrende« eine Egalität suggeriert, die es innerhalb gesetzlich vorgeschriebener Amtshierarchien und Besoldungsstufen gar nicht geben kann. Dass sich die vielen Unterschiede manchmal an akademischen Abschlüssen orientieren, aber keinesfalls immer, macht die Sache nicht einfacher: Keineswegs rangiert eine

promovierte Person (Dr. oder PostDoc) automatisch vor einem Doktoranden mit Masterabschluss (MA) oder eine habilitierte Person (Privatdozent, Dr. phil. habil) vor Personen ohne diesen Abschluss. Es kommt nicht nur auf die Abschlüsse an, die jemand in seiner wissenschaftlichen Laufbahn erworben hat (Bachelor, Master, Promotion – je nach Fach – zum Dr. phil, Dr. rer. nat, Dr. rer. soc. etc. oder Habilitation), sondern auf die Stelle, die jemand einnimmt: Der Kanzler einer Universität muss keinen Dokortitel tragen – und doch ist er der Chef von einem ganzen Stab promovierter ExpertInnen; die Professorin muss nicht habilitiert sein – und doch die Chefin von Privatdozenten, die an ihrem Lehrstuhl als Mitarbeiter beschäftigt sind; ein außerplanmäßiger Professor (Apl. Prof., immer habilitiert), der auch mit dem Professorentitel angesprochen wird, kann die gleiche Stelle als akademischer Rat einnehmen wie jemand, der oder die gerade promoviert worden ist. Lehrkräfte für besondere Aufgaben können die gleiche formale Qualifikation und persönliche Eignung aufweisen wie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, und sie müssen doch, bei gleichem Gehalt, viel mehr Seminare anbieten.

Da es für die Befugnisse in der akademischen Lehre und Forschung große Konsequenzen hat, welche *Stelle* und welchen akademischen *Grad* jemand innehat, lohnt es sich, auch als Studentin dieses Gewirr ein wenig zu durchschauen.

Denn auch wenn alle Lehrenden lehren: Nicht alle Dozierenden oder Mitarbeiter\*innen können im Studium das gleiche für sie tun. Die wichtigsten Unterschiede

liegen in den **Prüfungsberechtigungen**. Nur Professorinnen, Privatdozent\*innen und positiv evaluierte Juniorprofessor\_innen (d. h. sie sind schon drei Jahre oder länger als solche tätig) haben das Recht zu promovieren. Es sind die **Hochschulgesetze der Länder**, die festlegen, dass ausschließlich »die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren« die »Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer« bilden, die mit besonderen Rechten und Pflichten ausgestattet sind. Sie sind alle in besonderen Bewerbungs- und Auswahlverfahren der Fakultäten vom Rektor auf ihre Stelle »berufen« worden. Sie sind gesetzlich »verpflichtet, in ihren Fächern in allen Studiengängen und Studienabschnitten zu lehren und Prüfungen abzunehmen« (NRW HZG § 35). Sie können also in dem Fach, für das sie berufen worden sind, alle Prüfungen abnehmen. Abschlussarbeiten und Abschlussprüfungen der BA- und MA-Studiengänge können Sie bei den Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren auf jeden Fall schreiben, betreuen lassen oder ablegen.

Wer das sonst darf, regelt die Prüfungsordnung der jeweiligen Studiengänge. Wenn Sie Seminare besuchen, dann können Sie natürlich darauf zählen, dass Ihre Dozenten die in den Modulen fälligen Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ablegen wollen, auch abnehmen dürfen – sonst würden die das Seminar gar nicht anbieten. Das gilt aber nicht unbedingt für die **Studienabschlüsse**. Es ist wichtig, dass Sie im Studium darauf achten, ob die Dozierenden »prüfungsberechtigt« oder »prüfungsbefugt« sind, was BA- und Masterprüfungen

angeht. Sie könnten sonst am Ende des Studiums die unglückliche Erfahrung machen, dass ausgerechnet die Person, bei der sie gerne Seminare belegt haben oder die Ihnen gute Noten in Ihren Klausuren oder Hausarbeiten gegeben hat, einen BA- oder MA-Abschluss nicht betreuen bzw. die entsprechenden Arbeiten nicht begutachten und benoten darf. An meiner Universität verhält es sich beispielsweise so, dass im Fach *Literaturwissenschaft* die Gutachter in einer Masterprüfung ein(e) »an der Universität Siegen in Forschung und Lehre tätige Professorin oder tätiger Professor, eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor, eine Privatdozentin oder ein Privatdozent« sein muss oder – aber nur im Ausnahmefall und auf Antrag an den fachlichen Prüfungsausschuss – eine »promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter«. Es lohnt sich sowieso, die **fachliche**

**Prüfungsordnung**, die für Ihr Studienfach relevant ist, aufmerksam zu lesen. Wichtig ist, dass sie rechtzeitig (am besten schon im vierten Semester) wissen, wer Sie prüfen darf und wer nicht, damit Sie nicht am Ende Ihres Studiums gänzlich Unbekannte darum bitten müssen, Ihre Abschlussarbeit zu betreuen. Dass jemand zur Abnahme einer Prüfung verpflichtet ist, bedeutet ja noch nicht, dass diese Person das auch so macht, wie Sie es sich wünschen. Daher empfiehlt es sich, in der Lehre wechselseitiges Vertrauen aufzubauen. Und dies geht nur, wenn Sie an den Lehrveranstaltungen teilnehmen.

PS: Dieser Artikel hat alle gebräuchlichen Weisen einer gendergerechten Schreibweise benutzt: Suchen Sie sich gerne eine aus.

[Niels Werber, Professor für Neuere deutsche Literaturwissenschaft an der Universität Siegen.]